

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 48.

Dienstag den 17. Februar.

1863.

Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Kohlenhändler Herr Christoph Karl Funk hat am 25. November vorigen Jahres einen im sogenannten Kanonenteiche hier selbst verunglückten Knaben mit rühmendwerther Entschlossenheit und Selbstverleugnung vom Tode des Ertrinkens gerettet und durch sofortige Anwendung zweckmäßiger Mittel zum Leben zurückgebracht, weshalb die unterzeichnete Kreis-Direction Veranlassung nimmt, diese That zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und dem Genannten die wohlverdiente Anerkennung für seine Handlungsweise hierdurch auch öffentlich auszusprechen.

Leipzig, den 4. Februar 1863.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Brennholz = Auction.

Auf dem diesjährigen in der Scheibe befindlichen Gehau des Kubthürmer Reviers sollen **Donnerstag den 19. Februar** von 9 Uhr an die nachverzeichneten **Brenn-Scheitklaster**, als: 14 buchene, 131 eichene, 25 rüsterne, 53 1/2 erlene, 3 weidene und 4 1/2 lindene, gegen Anzahlung von 1 Thlr. für die Klastern und unter den übrigen an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 10. Februar 1863.

Des Rathes Forst-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 11. Februar 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung).

Hierauf berichtete Herr Dr. Kori Namens des Ausschusses für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen über

1. einen Antrag des Herrn St.-B. Näser, die Verpflichtung der Gewerbsgehilfen zum Anschluß an Krankencassen betr.

Der Ausschuss empfahl einstimmig, gegen den dringenden Wunsch auszusprechen, dahin zu wirken, daß die in §. 97 des Gewerbegesetzes enthaltene Verpflichtung so bald als möglich ins Leben trete.

Herr Näser bemerkte zur Begründung seines Antrags, daß die Gewerbsgehilfen von Corporationen, welche bisher keine Krankencassen gehabt, oder ihre Gehilfen davon ausgeschlossen hätten, in Krankheitsfällen hilflos dastehen würden. Es sei daher dringend zu wünschen, daß alle Gehilfen ohne Unterschied zum Beitritt zu irgend einer Krankencasse angehalten würden, daß mithin §. 97 des Gewerbegesetzes zur Ausführung gelange.

Das Ausschussgutachten fand einhellige Annahme.

2. Einen weiteren Antrag, die Beseitigung von Uebelständen in der Art der Bespannung des städtischen Leichenwagens, zog der Antragsteller Herr Näser, in Betracht, daß durch das neue Gewerbegesetz und die auch vom Rath anerkannte Freiheit in der Wahl der Wagen und deren Bespannung der Antrag als erledigt anzusehen sein dürfte, mit Genehmigung der Versammlung wieder zurück.

Eben so ließ man

3. die von Herrn Hey angeregte Frage wegen Errichtung einer zweiten Lobtengraberstelle nach Vorschlag des Ausschusses auf sich beruhen.

Hierauf folgten einige von Herrn Dr. Stephani vorgetragene Gutachten des Finanzausschusses. Sie betrafen:

4. die Gehaltsverhältnisse des technischen Directors beim Amt und des Achmeisters.

Der Rath sagt hierüber in seiner Mittheilung u. a. Folgendes: Auf Ihr Recommunicat, womit Sie die von uns beantragte Remuneration von jährlich 300 Thlr. für den technischen Director im Amt wiederholt abgelehnt haben, sind wir zu dem Entschlusse gekommen, unsern Antrag fallen zu lassen und so viel nur immer thunlich Ihrem gleichzeitig ausgesprochenen Wunsche, die

Function eines technischen Aichamts-Directors und eines Aichmeisters ohne Erhöhung des dormaligen Etats des Aichamtes in einer Person zu vereinigen, fernerhin zu genügen."

Inzwischen hat der Rath mit Herrn Mechanikus Hoffmann Verhandlungen gepflogen, welcher die technische Direction des Aichamts für einen jährlichen Gehalt von 200 Thlr. übernehmen und so lange seine Kräfte und Gesundheit es gestatteten fortführen will. Der Rath hat beschlossen, auf Herrn Hoffmanns Vorschlag einzugehen, gleichzeitig aber den Gehalt der Aichmeisterstelle vom 1. Febr. d. J. an auf 600 Thlr. zu beschränken, so daß das jeitherige Budget des Aichamts in keiner Weise erhöht wird.

Der Ausschuss empfahl,

hierzu allenthalben Zustimmung zu ertheilen.

Herr Dr. Heyner bezeichnete den ganzen Verwaltungsapparat des Aichamts als viel zu weitschichtig und schwerfällig; worauf der Herr Referent entgegnete, daß dieser Apparat auf gesetzlicher Basis beruhe, die Trennung der Aemter des Aichdirectors und Aichmeisters als Regel gelte, deren Vereinigung aber nur mit Zustimmung der Regierung erfolgen könne.

Einstimmig trat man darauf dem Rathesbeschlusse bei.

5. Die Frage wegen Forterhebung des Marktstandgeldes, beziehentlich dessen Ermäßigung für Einheimische war vom Finanz- und Bauausschusse begutachtet worden. Beide Gutachten trug Herr Dr. Stephani vor.

Sie lauten:

Als Material für die Berathung im Finanzausschusse wurde mitgetheilt, daß die Differenz zwischen dem Betrage der von Einheimischen und Fremden gezahlten Intrade sich auf 3000 Thlr. ca. beziffere, daß mithin der den Einheimischen zu gewährende Erlaß der Hälfte des Hebesatzes, ungefähr 1500 Thlr. betragen werde. Der Erlaß dieser Hälfte an Einheimische während der Messen beträbe, nach Angabe des Rathes, auf einem alten Herkommen, welches der Rath an sich nicht für gerechtfertigt halte und nur aus Connivenz habe bestehen lassen. Eine andere Vernehmung der Einheimischen im Gegensatz zu den Nichteinheimischen widerspreche übrigens der in §. 58 des Gewerbegesetzes getroffenen Bestimmung.

Anlangend das Materielle der Frage selbst, so wurde es einerseits für bedenklich gehalten, die an sich ganz berechnete und andern Orts ebenfalls eingeführte Platzmiete, für deren Zahlung dem Aichmeistern eine entsprechende und für dieselben schätzbare Gegenleistung gewährt werde, mit ihrem ansehnlichen Betrage ohne Ersatz aus den Deckungsmitteln des städtischen Budgets schwinden zu lassen.

Andererseits hielt man es dagegen für zweckmäßig und richtig, die Intrade ganz fallen zu lassen, wie man vom Marktrecht abgesehen, dessen Surrogat das, allerdings auf ganz anderen Prin-